

Aktienrechtliche Compliance-Pflichten im Praxistest:

Das Siemens/Neubürger-Urteil des LG München I

Von Holger Fleischer, Hamburg

- I. Einführung
- II. Sachverhalt und Verfahrensverlauf
- III. Dogmatische Verortung der Compliance-Verantwortung
 1. Legalitäts- und Legalitätskontrollpflicht
 2. Zeitliche Geltung der Compliance-Pflicht
- IV. Organisatorische Verankerung der Compliance-Verantwortung
 1. Compliance als Leitungsaufgabe
 2. Zulässigkeit und Grenzen einer Pflichtendelegation
 - a) Horizontale Arbeitsteilung
 - b) Vertikale Arbeitsteilung
- V. Entfaltung des konkreten Pflichtenrahmens
 1. Compliance-Pflichten und Organisationsermessen
 2. Konkretisierung der Einzelpflichten
 3. Ausstrahlung aufsichtsrechtlicher Compliance-Vorgaben
 4. Bedeutung des IDW-Prüfungsstandards 980
 5. Verhaltenspflichten eines überstimmten Vorstandsmitglieds
 6. Systematisierung der Compliance-Pflichten
- VI. Schaden und Kausalität bei Verletzung der Compliance-Pflicht
 1. Schaden
 2. Kausalität
- VII. Zusammenfassung

321 **Aktienrechtliche Compliance-Pflichten im Praxistest:
Das Siemens/Neubürger-Urteil des LG München I**

Professor Dr. Holger Fleischer, LL. M.*

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich anhand einer aktuellen Gerichtsentscheidung mit der dogmatischen Verortung und organisatorischen Verankerung der Compliance-Verantwortung im Aktienrecht. Darüber hinaus konkretisiert und systematisiert er die Compliance-Pflichten von Vorstandsmitgliedern. Schließlich nimmt er zu den schwierigen Schadens- und Kausalitätsfragen bei Verletzung der Compliance-Pflicht Stellung.

I. Einführung

Die Spezialliteratur zu Compliance-Fragen ist in jüngerer Zeit mächtig angeschwollen. Zahlreiche juristische Handreichungen setzen sich mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Compliance-Organisation auseinander¹ und haben für Vorstands- wie Aufsichtsratsmitglieder eine Fülle von Einzelpflichten herausgearbeitet.² Außerdem hat das Institut der Wirtschaftsprüfer einen eigenen Prüfungsstandard für Compliance-Management-Systeme entwickelt.³ Was bisher fehlte, war ein praktischer Prüfstein für das am „grünen Tisch“ ersonnene Pflichtenheft. Diese Anschauungslücke schließt ein Urteil des *LG München I*, das sich mit Schadensersatzansprüchen der *Siemens AG* gegen ihren früheren Finanzvorstand *Heinz-Joachim Neubürger* wegen Verletzung von Compliance-Pflichten befasst.⁴ Es hat in der Wirtschaftspresse großen Widerhall gefunden⁵ und verdient auch in Fachkreisen Aufmerksamkeit, weil es einen spektakulären Lebenssachverhalt unter die aktienrechtlichen Organpflichten subsumiert und daher zu einem der deutschen „Iconic Cases in Corporate Law“⁶ aufsteigen könnte.

* Der Autor ist Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. – Der Beitrag ist zugleich eine Besprechung von *LG München I*, Urt. v. 10.12.2013 – 5HK O 1387/10, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).

1 Einzelnachweise bei *Fleischer in Spindler/Stilz*, AktG, 3. Aufl. 2014, § 91 vor Rn. 1 (im Druck); *MüKoAktG/Spindler*, 4. Aufl. 2014, § 91 vor Rn. 52.

2 Kritisch dazu *Mertens/Cahn* in *Kölner Komm. z. AktG*, 3. Aufl. 2011, § 91 Rn. 37: „rechtsliterarische Aufstellung mehr oder minder leerformelhafter Pflichten“.

3 Vgl. IDW PS 980 vom 11.3.2011, Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen, WPg Supplement 2/2011, S. 78 ff.

4 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).

5 Vgl. *Börsen-Zeitung* vom 12.12.2013, S. 12: „Neubürger soll 15 Mio. Euro zahlen“; *FAZ* vom 11.12.2013, S. 14: „Neubürger muss an Siemens zahlen“; *Handelsblatt* vom 11.12.2013, S. 54: „Vom Schmiergeldskandal eingeholt“; *SZ* vom 11.12.2013, S. 17: „Ex-Siemens-Finanzchef *Neubürger* muss Mio. zahlen“.

6 Vgl. *Macey*, *The Iconic Cases in Corporate Law*, 2008.

II. Sachverhalt und Verfahrensverlauf

Der Sachverhalt ist rasch skizziert: Bei der *Siemens AG* hatte sich ein System schwarzer Kassen entwickelt,⁷ das später durch ein System von Scheinberaterverträgen zur Verschleierung von Korruptionszahlungen abgelöst wurde. Nach den Feststellungen des Tatgerichts wurden die Vorstandsmitglieder der *Siemens AG* wiederholt auf eine hohe Zahl von Bestechungsfällen im Ausland und die mangelhafte Organisation des Compliance-Systems hingewiesen, ohne dass sie hinreichende Maßnahmen zur Aufklärung und Systemüberprüfung ergriffen. Wegen der Schmiergeldzahlungen verhängte das *LG München I* gegen die *Siemens AG* zwei Bußgeldbescheide in Höhe von 201 Mio. Euro und 395 Mio. Euro. Zur Aufklärung des Systems schwarzer Kassen schaltete das Unternehmen eine US-amerikanische Rechtsanwaltskanzlei ein, die hierfür ein Honorar von 12,97 Mio. Euro erhielt.

Im Januar 2008 forderte der Aufsichtsrat der *Siemens AG* von den Vorstandsmitgliedern Schadensersatz wegen der Verletzung von Compliance-Pflichten und bot ihnen zugleich eine vergleichsweise Beilegung der Angelegenheit an. Mit neun Vorstandsmitgliedern wurden Vergleiche geschlossen. Der Beklagte, der von Februar 1998 bis April 2006 Vorstandsmitglied und Leiter der Zentralabteilung Corporate Finance der *Siemens AG* gewesen war, verneinte jegliche Pflichtverletzung und lehnte einen Vergleich über einen Betrag von 4 Mio. Euro ab. Ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen ihn war zum Teil wegen mangelnden Tatverdachts, zum Teil gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt worden. Nach dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen machte die *Siemens AG* gegen den Beklagten mit offener Teilklage einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 15 Mio. Euro geltend. Als Schadensposten nannte sie Honorarzahungen an die US-amerikanische Rechtsanwaltskanzlei in Höhe von 12,85 Mio. Euro und eine Zahlung von 2,15 Mio. Euro auf einen mutmaßlich unwirksamen Beratervertrag an einen Empfänger in Nigeria. Das *LG München I* gab der auf § 93 II AktG gestützten Klage in vollem Umfang statt.

III. Dogmatische Verortung der Compliance-Verantwortung

1. Legalitäts- und Legalitätskontrollpflicht

Den Einstieg in die Entscheidungsbegründung sucht und findet das *LG München I* in der organschaftlichen Legalitätspflicht.⁸ Diese verpflichtet ein Vorstandsmitglied, im Außenverhältnis sämtliche Rechtsvorschriften einzuhalten, die das Unternehmen als Rechtssubjekt treffen.⁹ Ein rechtswidriges Verhalten im Außenverhältnis stellt nach ganz hM zugleich eine Pflichtverletzung im Innenverhältnis dar.¹⁰ Für grenzüberschreitende Schmiergeldleistungen gilt nichts anderes, weil sie nach der innerstaatlichen Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr nicht mehr nur der herrschenden Geschäftsmoral zuwiderlaufen, sondern auch handfeste Gesetzesverlet-

7 Zur strafrechtlichen Beurteilung als Untreue bereits BGHSt 52, 323 = NJW 2009, 89; für eine umfassende Aufarbeitung aus verschiedenen sozialwissenschaftlichen Perspektiven *Graeff/Schröder/Wolf*, Der Korruptionsfall Siemens, 2009.

8 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).

9 Dazu schon *Abeltshauser*, Leitungshaftung im KapitalgesellschaftsR, 1998, S. 213; Fleischer, ZIP 2005, 141 (148).

10 Vgl. *Fleischer* (o. Fn. 1), § 93 AktG Rn. 24; *Hopt*, in Großkomm. z. AktG, 4. Aufl. 1999, § 93 Rn. 98; *Mertens/Cahn* (o. Fn. 2), § 93 AktG Rn. 71.

zungen darstellen.¹¹ Dass wirtschaftliche Erfolge auf korruptiven Auslandsmärkten nur mit Hilfe von Schmiergeldzahlungen möglich sind, spielt nach zutreffender Auffassung der *Kammer* keine Rolle.¹²

Die Legalitätspflicht der Leitungsorgane erschöpft sich nicht in eigener Rechts-treue, sondern schließt eine Legalitätskontrolle anderer Personen ein.¹³ Jedes Vorstandsmitglied muss daher in seinem Verantwortungsbereich durch geeignete organisatorische Maßnahmen für ein gesetzestreu Verhalten nachgeordneter Unternehmensangehöriger sorgen.¹⁴ Die *Kammer* verweist hierfür zunächst auf § 91 II AktG, wonach der Vorstand ein Überwachungssystem einrichten muss, das geeignet ist, bestandsgefährdende Entwicklungen – etwa durch Gesetzesverstöße¹⁵ – frühzeitig zu erkennen. Einer derartigen Organisationspflicht genüge der Vorstand bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichte.¹⁶

Hinsichtlich der dogmatischen Verortung der Compliance-Pflicht vermeidet das Gericht eine endgültige Festlegung. Ob sie bereits unmittelbar aus § 91 II AktG oder aus der allgemeinen Leitungspflicht der §§ 76 I, 93 I AktG herzuleiten sei, könne dahinstehen.¹⁷ M. E. gilt Folgendes: Entgegen manchen Literaturstimmen lässt sich die aktienrechtliche Compliance-Verantwortung weder auf eine Gesamtanalogie zu den verstreuten Compliance-Regeln in verschiedenen Rechtsgebieten (zB § 14 GwG, § 130 OWiG)¹⁸ noch auf eine Einzelanalogie zu § 91 II AktG¹⁹ stützen. Gegen eine Gesamtanalogie spricht, dass die bereichsspezifischen Compliance-Pflichten einen allzu heterogenen Zuschnitt aufweisen.²⁰ Die Einzelanalogie zu § 91 II AktG sieht sich dem Einwand ausgesetzt, dass Schmiergeldzahlungen selbst bei Berücksichtigung aller zivil-, öffentlich- und strafrechtlichen Sanktionen nur selten das Tatbestandsmerkmal einer bestandsgefährdenden Entwicklung erfüllen werden,²¹ wie der Fall *Siemens* trefflich zeigt. Mit der überwiegenden Lehre ist die aktienrechtliche Compliance-Verantwortung stattdessen aus der allgemeinen Leitungssorgfalt der Vorstandsmitglieder gem. §§ 76 I, 93 I AktG abzuleiten.²² Praktische Bedeutung gewinnt dies

11 Vgl. *Fleischer* (o. Fn. 1), § 93 AktG Rn. 27 mwN.

12 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft); aus strafrechtlicher Sicht auch *Fischer*, StGB, 61. Aufl. 2014, § 299 Rn. 23 a.

13 Vgl. *Arnold*, ZGR 2014, 76 (79); *Fleischer*, CCZ 2008, 1 (2); *Grigoleit/Tomasic* in *Grigoleit*, AktG, 2013, § 93 Rn. 23; *Verse*, ZHR 175 (2011), 401, 404.

14 Vgl. *BGH*, NZG 2013, 293 Rn. 22: „Vorstandsmitglieder verletzen ihre Pflichten nicht nur dann, wenn sie eigenhändig tätig werden oder Kollegialentscheidungen treffen, sondern auch, wenn sie pflichtwidrige Handlungen anderer Vorstandsmitglieder oder von Mitarbeitern anregen oder pflichtwidrig nicht dagegen einschreiten.“

15 Dazu Begr. RegE KonTraG, BT-Drs. 13/9712, 15.

16 So *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft), im Anschluss an *Fleischer*, AG 2003, 291 (299).

17 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).

18 So aber *U. H. Schneider*, ZIP 2003, 645 (648 f.); ferner *Eisele/Faust* in *Schimansky/Bunte/Lwowski*, BankR-HdB, 4. Aufl. 2011, § 109 Rn. 95 a (§ 91 II AktG iVm § 130 OWiG), sowie *Moosmayer*, Compliance, 2. Aufl. 2012, S. 5 (§§ 130, 9 OWiG).

19 So aber *Berg*, AG 2007, 271 (284 ff.); *Dreher*, FS Hüffer, 2010, S. 161, 168 ff.; *Schwintowski*, NZG 2005, 200 (201 f.); *Spindler*, WM 2008, 905 (906 f.).

20 Ablehnend auch *Bachmann*, in VGR, GesellschaftsR in der Diskussion 2007, 2008, S. 65, 74 f.; *Kremer/Klahold*, ZGR 2010, 113 (119); *Sethe*, ZBB 2007, 421 (431); *Verse*, ZHR 175 (2011), 401, 403.

21 Ablehnend auch *Bachmann/Prüfer*, ZRP 2005, 109 (110 f.); *Kindler*, FS G. H. Roth, 2011, S. 367, 370; *U. H. Schneider*, NZG 2009, 1321 (1323).

22 Vgl. Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft, DB 2010, 1509 (1510); *Bachmann* (o. Fn. 20), S. 65, 73 f.;

namentlich für die noch zu behandelnde Frage der Pflichtendelegation,²³ für die Reichweite der Prüfungspflichten des Abschlussprüfers nach § 317 IV HGB sowie für die Übertragbarkeit auf das GmbH-Recht,²⁴ das keine dem § 91 II AktG entsprechende Vorschrift kennt.²⁵

323 2. Zeitliche Geltung der Compliance-Pflicht

Eine zweite Frage geht dahin, seit wann die Compliance-Verantwortung des Vorstands zum aktienrechtlichen Pflichtenkanon gehört. Angesichts der Tatsache, dass der Compliance-Gedanke erst in jüngerer Zeit an Schlagkraft gewonnen hat, könnte man für die Jahre davor an seiner normativen Verbindlichkeit zweifeln.²⁶ Bei näherem Hinsehen vermag diese Überlegung aber nicht zu überzeugen, wie auch das *LG München I* richtig erkennt.²⁷ Wiewohl der Begriff Compliance eine Wortneuschöpfung bildet, gehört die hinter ihm stehende Vorstandspflicht, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen, seit jeher zum gesicherten aktienrechtlichen Regelbestand.²⁸ Dass der Compliance-Gedanke erst Mitte 2007 in Nr. 4.1.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingefügt worden ist, steht dem nicht entgegen, weil diese Regelung nach allgemeiner Ansicht nur deklaratorische Bedeutung hat.²⁹ Schließlich verfängt auch der – dogmatisch auf der Verschuldensebene anzusiedelnde – Einwand des Beklagten nicht, für ihn sei die Existenz einer solchen Compliance-Pflicht zuvor nicht erkennbar gewesen. Schon im Jahr 2003 hatten zwei Zeitschriftenbeiträge die Compliance-Verantwortung des Vorstands eingehend thematisiert.³⁰ In der Folgezeit ist dieser Fragenkreis in weiteren Aufsätzen aufgegriffen und vertieft worden.³¹ Mithin fehlte es im vorliegenden Fall keineswegs an der Erkennbarkeit der Compliance-Pflicht, zumal Vorstandsmitgliedern bei mangelnden Spezialkenntnissen oder Zweifelsfragen eine Rechtsvergewisserungspflicht obliegt.³²

Fleischer (o. Fn. 1), § 93 AktG Rn. 47; *Hüffer*, FS G. H. Roth (o. Fn. 21), S. 299, 304; *Immenga*, FS Schwark, 2009, S. 199, 202; *Langenbucher*, Aktien- und KapitalmarktR, 2. Aufl. 2011, § 4 Rn. 85 a; *Lutter*, FS Goette, 2011, S. 289, 291; *Mertens/Cahn* (o. Fn. 2), § 91 AktG Rn. 35; *Verse*, ZHR 175 (2011), 401, 404; *Winter*, FS Hüffer (o. Fn. 19), S. 1103, 1104.

23 Dazu unten IV 2.

24 Dazu MüKoGmbHG/*Fleischer*, 2012, § 43 Rn. 145 ff.

25 Zur umstrittenen Frage einer Analogie *Zöllner/Noack* in *Baumbach/Hueck*, GmbHG, 20. Aufl. 2013, § 35 Rn. 33 mwN.

26 In diese Richtung etwa *Kindler* (o. Fn. 21), S. 367, 372: „Im Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass nach überwiegender Auffassung in der Diskussion bis 2005 keine generelle Pflicht des AG-Vorstands angenommen wurde, eine Compliance-Organisation einzurichten.“

27 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).

28 Treffend *Goette*, ZHR 175 (2011), 388, 391: „So verstanden ist Compliance überhaupt nichts Neues, sondern ein Schlagwort dafür, dass die Organmitglieder das Legalitätsprinzip bei ihrem eigenen Handeln zu wahren und außerdem sicherzustellen haben, dass die von ihnen geführte Gesellschaft und die für sie handelnden Personen Gesetz und Recht einhalten. [...] Sie brauchen nur die einschlägigen Kommentare, Handbücher oder Festschriften aus der ‚Vor-Compliance‘-Zeit zu Rate ziehen, um dies bestätigt zu sehen.“

29 Vgl. *Bürkle*, BB 2007, 1797 (1798); *Ringleb* in *Ringleb/Kremer/Lutter/v. Werder*, Deutscher Corporate Governance Kodex, 3. Aufl. 2008, Rn. 615.

30 Vgl. *Fleischer*, Vorstandsverantwortlichkeit und Fehlverhalten von Unternehmensangehörigen – Von der Einzelüberwachung zur Errichtung einer Compliance-Organisation, AG 2003, 291; *U. H. Schneider*, Compliance als Aufgabe der Unternehmensleitung, ZIP 2003, 645.

31 Vgl. etwa *Bürkle*, BB 2005, 565; *Dreher*, ZWeR 2004, 75; *Hauschka*, ZRP 2004, 877; *Lösler*, NZG 2005, 104.

32 Allgemein dazu *BGH*, NZG 2011, 1271; vertiefend *Fleischer*, KSzW 2013, 3.

IV. Organisatorische Verankerung der Compliance-Verantwortung

1. Compliance als Leitungsaufgabe

Im aktienrechtlichen Organisationsgefüge bildet die Compliance-Verantwortung eine zentrale Aufgabe der Unternehmensleitung.³³ Wie das *LG München I* überzeugend ausführt, ist sie zwingend dem Gesamtvorstand zugewiesen³⁴ und von ihm selbst wahrzunehmen: „Compliance ist Chefsache!“³⁵ Aus ihrer dogmatischen Einordnung als Leitungsaufgabe iSd § 76 I AktG folgt, dass die Compliance-Verantwortung als solche delegationsfeindlich ist.³⁶ Daher muss der Vorstand alle grundlegenden Entscheidungen über die Einrichtung einer Compliance-Organisation selbst treffen und sich regelmäßig von deren Wirksamkeit überzeugen (Organisations-, System- und Überwachungsverantwortung).³⁷

2. Zulässigkeit und Grenzen einer Pflichtendelegation

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit des Gesamtvorstands, konkrete Einzelpflichten im Wege der Arbeitsteilung nach allgemeinen Grundsätzen zu delegieren. Zulässig und bei großen Unternehmen geradezu zwingend ist demnach die Einrichtung einer gegliederten Compliance-Organisation.³⁸ Auch in einem solchen Fall verbleibt die übergeordnete Organisations-, System- und Überwachungsverantwortung aber unent-
rinnbar beim Gesamtvorstand.³⁹

a) Horizontale Arbeitsteilung

Nach allgemeiner Ansicht darf der Gesamtvorstand die primäre Verantwortung für die Compliance-Aufgabe – wie bei anderen Leitungsaufgaben auch – einem bestimmten Vorstandsmitglied im Wege organinterner Arbeitsteilung zuweisen.⁴⁰ Rechtsprechung und Lehre verlangen hierfür mehrheitlich eine förmliche Zuweisung durch Satzung, Geschäftsordnung oder Vorstandsbeschluss.⁴¹ Das zuständige Vorstandsmitglied muss die im Gesamtvorstand beschlossenen Grundlinien einer Compliance-Organisation dann in konkrete Organisationsmaßnahmen umsetzen und deren Implementierung überwachen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden hierdurch nicht von jeder Verantwortung befreit, sondern müssen die Compliance-bezogene Aufgabenwahrneh-

-
- 33 Vgl. *Böttcher*, NZG 2011, 1054; *Fleischer*, CCZ 2008, 1 (3); *Hüffer*, AktG, 10. Aufl. 2012, § 76 Rn. 9 a.
- 34 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).
- 35 *Lösler*, WM 2007, 676 (679); *Fleischer*, CCZ 2008, 1 (3).
- 36 Vgl. *Arnold*, ZGR 2014, 76 (80); *Fleischer* (o. Fn. 1), § 91 AktG Rn. 58; *Goette*, ZHR 175 (2011), 389, 394; *Hölter* in *ders.*, AktG, 2011, § 93 Rn. 97.
- 37 Vgl. *Bürkle*, in *Hauschka*, Corporate Compliance, 2. Aufl. 2010, § 8 Rn. 12; *Mertens/Cahn* (o. Fn. 2), § 91 AktG Rn. 36; *E. Vetter*, FS G. v. Westphalen, 2010, S. 719, 730.
- 38 Vgl. *Fleischer*, CCZ 2008, 1 (3); *Kort*, FS G. H. Roth (o. Fn. 21), S. 407, 409; aus bankrechtlicher Sicht auch *Eisele/Faust* (o. Fn. 18), § 109 Rn. 99: „Eine angemessene ‚abgestufte‘ Delegation von Complianceaufgaben auf Compliancebeauftragte ist nicht nur möglich, sondern bei komplexer arbeitsteiliger Organisation und angesichts des Umfangs von Verhaltensanforderungen zur effizienten Wahrnehmung der Aufgaben zwingend.“
- 39 Vgl. *Fleischer* (o. Fn. 1), § 91 AktG Rn. 58; *Hölter* (o. Fn. 36), § 93 AktG Rn. 97; *Rodewald/Unger*, BB 2007, 1629 (1633).
- 40 Vgl. *Bürkle* (o. Fn. 37), § 7 Rn. 13; *Fleischer*, CCZ 2008, 1 (3); *Goette*, ZHR 175 (2011), 388, 394; *Pietzke*, CCZ 2010, 45 (52).
- 41 Vgl. *Hauschka* in *ders.*, Corporate Compliance (o. Fn. 37), § 1 Rn. 30; *Lampert*, ebd., § 9 Rn. 14; *Nietsch*, ZIP 2013, 1449 (1454 f.); allgemein *Fleischer* (o. Fn. 1), § 77 AktG Rn. 57 f.

mung durch ihren Vorstandskollegen über die Ressortgrenzen hinweg laufend beobachten (Residualpflicht).⁴²

Das *LG München I* hat eine haftungsbefreiende Pflichtendelegation aus zwei Gründen abgelehnt: Zum einen habe eine klare organisatorische Zuordnung der Compliance-Verantwortung auf der Ebene des Gesamtvorstands gefehlt. Eine Delegation auf so genannte Bereichsvorstände bei der *Siemens AG* genüge nicht, da diese kein Vorstand iSd §§ 76 ff. AktG seien.⁴³ Zum anderen sei es angesichts des wiederholten Auftretens von Gesetzesverstößen Aufgabe jedes einzelnen Vorstandsmitglieds und damit auch des Beklagten gewesen, im Rahmen seiner Überwachungspflicht darauf hinzuwirken, dass innerhalb des Vorstands ein funktionierendes Compliance-System beschlossen werde.⁴⁴ Beides trifft in rechtlicher⁴⁵ Hinsicht das Richtige. Insbesondere kann die Überwachungsverantwortung eines nicht ressortzuständigen Vorstandsmitglieds im Einzelfall zu einer konkreten Interventionspflicht erstarken, wenn es Hinweise auf Funktionsdefizi-

324 te der eingerichteten Compliance-Organisation oder Kenntnis von Fehlentwicklungen erhält.⁴⁶

b) Vertikale Arbeitsteilung

Unterhalb der Vorstandsebene ist die Einrichtung eines Compliance-Beauftragten zulässig, der das Compliance-System aufbaut und weiterentwickelt.⁴⁷ Er übernimmt auch Dokumentationsaufgaben für den Vorstand und erstattet ihm regelmäßig Bericht. Ob die Compliance organisatorisch der Rechtsabteilung, einem aus verschiedenen Stabsstellen zusammengesetzten Lenkungsreis oder einer eigenständigen Compliance-Abteilung zugeschlagen wird, liegt gesellschaftsrechtlich im Ermessen des Vorstands.⁴⁸ Hier hatte der Vorstand der *Siemens AG* die Wahrnehmung der Compliance-Aufgaben im Oktober 2004 bei Corporate Personal zusammengeführt und einen Chief Compliance Officer bestellt. Durch diese (späten) organisatorischen Maßnahmen wurde er freilich nicht von seiner Oberaufsicht befreit⁴⁹ die sich insbesondere bei Kenntniserlangung von Gesetzesverstößen und Mängeln der Compliance-Organisation aktualisiert.

V. Entfaltung des konkreten Pflichtenrahmens

1. Compliance-Pflichten und Organisationsermessen

Hinsichtlich des konkreten Pflichtenrahmens stellt das *LG München I* zunächst fest, dass es für die Ausgestaltung der Compliance-Organisation auf Art, Größe und Organisation des Unternehmens, die zu beachtenden Vorschriften, geografische Präsenz und Verdachtsfälle in der Vergangenheit ankomme.⁵⁰ Dies entspricht der herrschenden Lehre, die zudem darauf hinweist, dass der Vorstand hinsichtlich der Einzelausgestal-

42 Vgl. *Bunting*, ZIP 2012, 1542 (1543); *Bürkle* (o. Fn. 37), § 8 Rn. 13; *Goette*, ZHR 175 (2011), 388, 394; *Hauschka* (o. Fn. 41), § 1 Rn. 30.

43 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).

44 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).

45 Eine weitergehende Einschätzung ist ohne genaue Aktenkenntnis kaum möglich.

46 Ähnlich auch *Moosmayer* (o. Fn. 18), S. 18.)

47 Dazu *Bürkle* (o. Fn. 37), § 8 Rn. 10 ff.; *Kremer/Klahold*, ZGR 2010, 113 (125 f.)

48 Vgl. *Arnold*, ZGR 2014, 76 (80); *Fleischer* (o. Fn. 1), § 91 AktG Rn. 58.

49 Allgemein dazu *Fleischer*, CCZ 2008, 1 (3).

50 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).

tung über ein breites Organisationsermessen verfügt.⁵¹ Eine Einschränkung dieses Ermessens kann sich im Einzelfall durch Branchenstandards, Vorkommnisse im eigenen Unternehmen oder in solchen derselben Branche ergeben.⁵² Nach Auffassung der *Kammer* musste die Compliance-Organisation der *Siemens AG* „strengen Sorgfaltsmaßstäben“ genügen, weil das Unternehmen auch in korruptionsanfälligen Ländern wie Nigeria tätig war. Außerdem habe das *Listing* an der *New York Stock Exchange* ein „ausgefeiltes Compliance-System“ erforderlich gemacht, um den Buchführungsvorschriften des *Foreign Corrupt Practices Act* zu genügen.⁵³

2. Konkretisierung der Einzelpflichten

Das Herzstück des Urteils bilden jene Passagen, in denen die konkreten Einzelpflichten eines Vorstandsmitglieds der *Siemens AG* herausgearbeitet und mit dem tatsächlichen Verhalten des Beklagten abgeglichen werden. Dabei lassen sich drei Hauptvorwürfe identifizieren:

- Zunächst und vor allem wird dem Beklagten vorgehalten, trotz wiederholter, ihm zur Kenntnis gebrachter Gesetzesverletzungen keine ausreichenden Maßnahmen zur Aufklärung und Untersuchung von Verstößen, deren Abstellen und der Ahndung der betroffenen Mitarbeiter eingeleitet zu haben.⁵⁴ Diese Pflichtentrias bei konkreten Verdachtsmomenten („Aufklären, Abstellen, Ahnden!“) ist inzwischen allgemein anerkannt.⁵⁵ Die Rechtspflicht zur Sachverhaltsaufklärung und zum Abstellen festgestellter Verstöße ist grundsätzlich nicht disponibel.⁵⁶ Auch hinsichtlich der Ahndung als solcher steht dem Vorstand kein Entschließungsermessen zu. In Bezug auf Art und Umfang der Sanktionierung (arbeitsrechtliche Sanktionen, Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen, Initiierung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren) verfügt er allerdings nach zutreffender herrschender Lehre über einen Ermessensspielraum.⁵⁷
- Ein zweiter, noch konkreterer Vorwurf der *Kammer* geht dahin, dass sich der Beklagte nicht umfassend über die einzelnen bekannt gewordenen Vorfälle (zB in Nigeria) informiert habe. Für ein Vorstandsmitglied bestehe die Verpflichtung, sich in regelmäßigen Abständen darüber in Kenntnis setzen zu lassen, welche Ergebnisse interne Ermittlungen gebracht hätten, ob personelle Konsequenzen gezogen worden seien und vor allem, ob und wie ein dahinter stehendes System bekämpft werde.⁵⁸ Dies müsse zeitnah geschehen; eine erst im November 2004 verlangte Rückmeldung über die Umsetzung der Prüfungsaufträge aus dem Sommer desselben Jahres sieht die *Kammer* als verspätet und damit pflichtwidrig an. Angesprochen ist damit eine Compliance-spezifische *Follow-up*-Berichterstattung bei vertikaler Arbeitsteilung, wobei sich das delegierende Vorstandsmitglied die erforderlichen Informationen selbst besorgen muss. Richtig und wichtig ist auch die von der *Kammer* betonte Pflicht, nach systematischen Verbindungslinien zwischen mehreren bekannt gewordenen Einzelfällen zu suchen.

51 Vgl. *Fleischer* (o. Fn. 1), § 91 AktG Rn. 53; *Hüffer*, FS G. H. Roth (o. Fn. 21), S. 299, 305; *Spindler* (o. Fn. 1), § 91 AktG Rn. 66.

52 Vgl. *Bürkle* (o. Fn. 37), § 8 Rn. 6; *Reichert/Ott*, ZIP 2009, 2173 (2174); *Winter* (o. Fn. 22), S. 1103, 1106.

53 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, NZG Jahr 2014 Seite 345 (in diesem Heft).

54 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft.)

55 Zuletzt etwa *Reichert*, FS Hoffmann-Becking, 2013, S. 943, 948 ff., 958 ff.

56 Vgl. *Fleischer*, CCZ 2008, 1 (2).

57 Vgl. *Fleischer* (o. Fn. 1), § 91 AktG Rn. 56; *Reichert/Ott*, ZIP 2009, 2173 (2178 f.).

58 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).

Zu diesem Zweck müssen die Compliance-Verantwortlichen die vorhandenen Daten darauf durchsehen, ob ihnen ein gemeinsames Organisations- oder Verhaltensmuster zu Grunde liegt. Solche Auffälligkeiten können sich zB aus geografischen, sparten- oder personenbezogenen Umständen ergeben.

- rittens beanstandet das Gericht, dass der Vorstand keine zentrale Erfassung sämtlicher Beraterverträge mit Dritten angeordnet und insbesondere jene Verträge nicht überprüft habe, die einen Bezug zu Nigeria aufwiesen.⁵⁹ Zur Untermauerung dieses zutreffenden Standpunkts hätte sich das Gericht auf eine bereits etablierte Spruchpraxis zu speziellen Organisations- und Compliance-Pflichten stützen können: Obergerichtlicher Rechtsprechung zufolge gehört es zur Organisationsverantwortung des Geschäftsleiters einer Kapitalgesellschaft, funktionsfähige Kontrollstrukturen einzurichten, um Unregelmäßigkeiten bei der Buchhaltung und Kassenführung zu verhindern bzw. aufzudecken.⁶⁰ Zuletzt hat das *OLG Jena* die Existenz einer solchen Organisationspflicht zur Verhinderung von Scheinbuchungen noch einmal betont und ihr sogar konzerndimensionale Geltung zuerkannt.⁶¹ Angesichts dieser Organisationspflicht geht der Einwand des

325 Finanzvorstand eines weltweit tätigen Konzerns könne nicht jeden einzelnen geschäftlichen Vorgang selbst kennen und prüfen, von vornherein ins Leere.

3. Ausstrahlung aufsichtsrechtlicher Compliance-Vorgaben

Zur weiteren Ausformung der aktienrechtlichen Compliance-Pflichten hat man schon früh erwogen, einzelne Organisationspflichten des KWG, VAG oder WpHG als Inspirations- oder Rechtserkenntnisquelle heranzuziehen.⁶² Heute spricht man methodisch-schillernd von einer Ausstrahlung des Aufsichtsrechts auf das Aktienrecht.⁶³ Nach zutreffender hM lassen sich die aufsichtsrechtlichen Vorgaben als „Organisationssonderrecht für Finanzdienstleistungsinstitute“⁶⁴ zwar nicht pauschal auf alle Aktiengesellschaften übertragen.⁶⁵ Dies steht einem punktuellen Rückgriff aber nicht entgegen,⁶⁶ weil aktien- und aufsichtsrechtliche Compliance trotz verschiedener Ausgangspunkte (allgemeine versus prudentielle Corporate Governance, Aktionärs- versus Einlegerinteressen) im Kern demselben Grundgedanken verpflichtet sind: Sie sollen das Unternehmen durch entsprechende Organisationspflichten vor Nachteilen und Schäden bewahren, die sich aus Regelverstößen ergeben.⁶⁷ Konkret lassen sich vor allem sektorübergreifende Organisationspflichten allgemeineren Zuschnitts für die Ausle-

59 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).

60 Vgl. *OLG Bremen*, GmbHR 1964, 8; *OLG Koblenz*, GmbHR 1991, 416 (417) = BeckRS 1991, 31002941; *OLG Jena*, NZG 2010, 226; aus dem Schrifttum *Fleischer* (o. Fn. 24), § 43 GmbHG Rn. 60.

61 Vgl. *OLG Jena*, NZG 2010, 226: „Dem Geschäftsführer obliegt die Pflicht, ein geeignetes Kontrollsystem in der Buchhaltung zu errichten, das Scheinbuchungen sowohl in der Muttergesellschaft als auch in Tochtergesellschaften eines Konzerns verhindert.“

62 Für einen ersten „Problemimpuls“ in diese Richtung *Fleischer*, ZIP 2003, 1 (10): „aufsichtsrechtliche Schrittmacherrolle“.

63 Vgl. etwa *Dreher*, ZGR 2010, 496; *Weber-Rey*, ZGR 2010, 543; umfassend nunmehr *Thaten*, Die Ausstrahlung des Aufsichts- auf das Aktienrecht am Beispiel der Corporate Governance von Banken und Versicherungen, Diss. Bucerius Law School, 2014.)

64 *Fleischer*, ZIP 2003, 1 (10).)

65 Ebenso *Bürgers/Israel* in *Bürgers/Körber*, AktG, 3. Aufl. 2014, § 91 Rn. 14; *Hüffer* (o. Fn. 33), § 76 AktG Rn. 9 a; *Spindler* (o. Fn. 1), § 91 AktG Rn. 64.

66 Wie hier *Leyens/Schmidt*, JZ 2013, 533 (536).

67 Näher *Thaten* (o. Fn. 63), Vierter Teil, A.

gung der §§ 76 I, 93 I AktG fruchtbar machen. Mit Blick auf die vom *LG München I* angesprochenen Compliance-Pflichten gilt dies etwa für die Gesamtverantwortung der Geschäftsleiter für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation (§ 25 a I 2 KWG), die klare Zuordnung und Abgrenzung der Verantwortungsbereiche (§ 25 I 3 Nr. 3 Buchst. a KWG), die Pflicht zur angemessenen Ressourcenausstattung der Compliance-Funktion (§§ 25 a I 3 Nr. 4 KWG, 33 I 2 Nr. 1 WpHG) und die regelmäßige Compliance-Berichterstattung (§ 33 I 2 Nr. 5 WpHG). In anderer Hinsicht ist angesichts der Detailfreudigkeit und Regelungstiefe aufsichtsrechtlicher Vorgaben mitsamt ihren erläuternden Rundschreiben⁶⁸ aber größte Vorsicht angezeigt.⁶⁹

4. Bedeutung des IDW-Prüfungsstandards 980

Ein kurzer Seitenblick sei *en passant* auf den eingangs erwähnten IDW-Prüfungsstandard 980 geworfen, der zwar nicht in diesem, wohl aber in künftigen Prozessen eine Rolle spielen könnte. Ausweislich seiner Vorbemerkungen soll eine freiwillige Prüfung von Compliance-Management-Systemen durch unabhängige Wirtschaftsprüfer den Leitungsorganen helfen, eine ermessensfehlerfreie Ausübung ihrer Organisationspflichten nachzuweisen.⁷⁰ In der Unternehmenspraxis scheint für standardisierte Prüfungen dieser Art ein Bedürfnis zu bestehen.⁷¹ In der Tat enthält der sehr umfangreiche Standard PS 980 mit seinen sieben Grundelementen Compliance-Kultur, Compliance-Ziele, Compliance-Risiken, Compliance-Programm, Compliance-Organisation, Compliance-Kommunikation, Compliance-Überwachung und -Verbesserung viele wertvolle Gestaltungshinweise. Die gelegentlich vollmundig versprochene Enthaftungswirkung⁷² vermag ein positives Prüfungsurteil aber nicht herbeizuführen. Ebenso wie die anderen IDW-Standards⁷³ (entfaltet auch der PS 980 keine rechtsgleiche Wirkung,⁷⁴ sondern bildet lediglich eine „anerkannte Expertenauffassung“⁷⁵ bezüglich einer betriebswirtschaftlich konzipierten Systemprüfung, die aber Rechtsrisiken kaum sachkundig beurteilen und situationsspezifische Organpflichten erst recht nicht erfassen kann.⁷⁶ Abseits aller Fachfragen lässt der heftige Schlagabtausch zwi-

-
- 68 Vgl. insbesondere BaFin, Rundschreiben 4/2010 (WA) – Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Stand: 7.1.2014; umfassend dazu *Krimphove/Kruse*, *MaComp*, 2013. Näher zu den Implikationen von Verwaltungsvorschriften für die Legalitätspflicht des Vorstands einerseits *Langenbucher*, *ZBB* 2013, 16 (21 ff.): „Optimierungsthese“; andererseits *Hopt*, *ZIP* 2013, 1793 (1799).
- 69 Berechtigte Warnung vor einer „hasty generalization“ daher bei *Langenbucher*, *ZHR* 176 (2012), 652, 667, gegen ein unkontrolliertes „spilling over“ vom Bankgesellschaftsrecht in das allgemeine Aktienrecht auch *Hopt*, *ZIP* 2013, 1793 (1804).
- 70 Vgl. IDW PS 980, WPg Supplement 2/2011, S. 78, 79 Rn. 1.
- 71 Vgl. *Knop*, *Unternehmensjurist* 2013, 42 (43 f.).
- 72 So *Gelhausen/Wermelt*, *CCZ* 2010, 208 (210); s. auch *v. Busekist/Hein*, *CCZ* 2012, 41 (45 ff.).
- 73 Eingehend zum IDW-Standard S. 1 zur Unternehmensbewertung *Fleischer*, *AG* 2014, 97 (99 f.).
- 74 Grundlegend nunmehr *Schülke*, *IDW-Standards und Unternehmensrecht – zur Geltung und Wirkung privat gesetzter Regeln*, Diss. Freiburg, 2013.
- 75 So im Hinblick auf IDW S. 1 *OLG Stuttgart*, *ZIP* 2013, 2201 (2202) = *BeckRS* 2013, 18382, mit dem Zusatz: „Dabei wird nicht verkannt, dass die Vorgaben des IDW S 1 und die sonstigen Verlautbarungen des IDW keine Rechtssätze sind, weil ihnen die normative Verbindlichkeit fehlt, da [...] das IDW eine private Institution ohne Rechtssetzungsbefugnisse ist [...]“.
- 76 Kritisch zur angeblichen Entlastungswirkung einer CMS-Prüfung mit Unterschieden im Einzelnen auch *Böttcher*, *NZG* 2011, 1054; *Moosmayer* (o. Fn. 18), S. 91; *Rieder/Falge*, *BB* 2013, 778; *Spindler* (o. Fn. 1), § 91 AktG Rn. 71; offen *Hüffer* (o. Fn. 33), § 76 AktG Rn. 9 a.

schen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern über den neuen Prüfungsstandard⁷⁷ erahnen, wie lukrativ (und heiß umkämpft) der Compliance-Beratungsmarkt heute ist.⁷⁸

5. Verhaltenspflichten eines überstimmten Vorstandsmitglieds

Schließlich geht das *LG München I* noch kurz auf den Einwand des Beklagten ein, er habe sich mit seinen Vorstellungen im Gesamtvorstand der *Siemens AG* nicht durchsetzen können. Die *Kammer* pariert ihn mit einem Hinweis auf die anerkannten Verhaltenspflichten überstimmter Vorstandsmitglieder: Zwar müsse jedes Organmitglied an der Umsetzung von Mehrheitsbeschlüssen loyal mitwirken; dies könne aber dann nicht mehr gelten, wenn der Beschluss nicht gesetzeskonform sei.⁷⁹ Davon sei vorliegend auszugehen, weil sich die Notwendigkeit zur Verbesserung der Compliance-Organisation angesichts der bekannt gewordenen Verfehlungen dem Vorstand geradezu aufdrängen musste.⁸⁰ Wenn ein Vorstandsmitglied wie der Beklagte mit Vorschlägen zur Verbesserung der Compliance-Organisation tatsächlich nicht durchgedrungen sein sollte, habe er entsprechende Gegenvorstellungen bei seinen Kollegen anzubringen und gegebenenfalls den Aufsichtsrat einzuschalten.

326 6. Systematisierung der Compliance-Pflichten

Tatrichterliche Urteile zu Organisationspflichten neigen notwendig zu einer selektiven Herausarbeitung der jeweiligen „Fallnorm“.⁸¹ Unternimmt man dagegen nach dem *Siemens/Neubürger-Urteil* eine übergreifende Zusammenstellung anerkannter Compliance-Vorgaben im Aktienrecht, so lassen sich drei größere Pflichtenkreise identifizieren:

- *Einrichtungs- und Ausgestaltungspflichten*: Der Vorstand muss bei entsprechender Gefährdungslage auf der Grundlage einer unternehmensspezifischen Risikoanalyse Compliance-Richtlinien ausarbeiten (lassen) und bekanntmachen.⁸² Ein solches Regelwerk muss ein klares Bekenntnis der Unternehmensleitung zur Rechtstreue enthalten und alle Unternehmensangehörigen zur Einhaltung der Compliance-spezifischen Vorgaben anweisen.⁸³ Es darf selbstverständlich nicht nur auf dem Papier stehen, sondern muss in der Unternehmenspraxis gelebt werden.⁸⁴ Dies setzt funktionsfähige Organisationsstrukturen einschließlich einer klaren Zuordnung der Verantwortlichkeiten und einer angemessenen Ressourcenausstattung voraus.

77 Vgl. etwa *Rieder/Falge*, CCZ 2010, 201, mit Replik von *Gelhausen/Wermelt*, CCZ 2010, 208, und Duplik von *Rieder/Falge*, BB 2013, 778.

78 Eingehend dazu *Schött*, JZ 2013, 771; zu den Gründen für den Siegeszug von PS 980 Moosmayer, NJW 2012, 313 (316): „Unternehmen und ihre Leitungen sind durch die (gesetzliche) Systematik der Abschlussprüfung seit vielen Jahren auf die Erlangung von Testaten bzw. Zertifizierungen hin ‚konditioniert‘. [...] Rein faktisch verhält es sich daneben so, dass es die Anwaltskanzleien bislang nicht verstanden haben, eine den Wirtschaftsprüfern vergleichbare Kompetenz bei der Standardisierung von Dienstleistung wie etwa der Prüfung innerbetrieblicher Prozesse aufzubauen.“

79 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft); allgemein zu den Verhaltenspflichten überstimmter Vorstandsmitglieder Fleischer (o. Fn. 1), § 77 AktG Rn. 29 ff.

80 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).

81 Begriff: *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. IV, 1977, S. 202 ff.

82 Vgl. *Eisele/Faust* (o. Fn. 18), § 109 Rn. 126 ff.; Kindler (o. Fn. 21), S. 367, 370.

83 Vgl. *Hauschka* (o. Fn. 41), § 1 Rn. 35; Kindler (o. Fn. 21), S. 367, 370; *Kremer/Klahold*, ZGR 2010, 113 (123); *Reichert/Ott*, ZIP 2009, 2173 (2174 f.); *Verse*, ZHR 175 (2011), 401, 414.

84 Vgl. *Reichert/Ott*, ZIP 2009, 2173 (2176); *Verse*, ZHR 175 (2011), 401, 415; *Winter* (o. Fn. 22), S. 1103, 1106.

Außerdem muss der Vorstand für die Einrichtung einer regelmäßigen und anlassbezogenen Compliance-Berichterstattung sorgen.⁸⁵

- *Verhaltenspflichten bei Verdachtsmomenten und Verstößen*: Ergeben sich Verdachtsmomente für Regelverstöße, so muss der Vorstand unverzüglich einschreiten und eine unternehmensinterne Untersuchung veranlassen. Dabei hat er „den Dingen auf den Grund“ zu gehen, weil sich nur so etwaige Überwachungsdefizite aufspüren und fortan vermeiden lassen.⁸⁶ Hinsichtlich der Aufklärungsmittel verfügt der Vorstand dagegen über einen gewissen Spielraum. Er kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf interne Unterstützung durch die Compliance-Abteilung oder die Interne Revision zurückgreifen, aber auch externe Sachverständige hinzuziehen.⁸⁷
- *Systemprüfungs- und Nachjustierungspflichten*: Schließlich obliegen dem Vorstand regelmäßige und anlassbezogene Systemprüfungs- und Nachjustierungspflichten. Nach allgemeiner Ansicht erschöpfen sich die Compliance-Pflichten nicht in der einmaligen Einrichtung einer Compliance-Organisation, sondern fordern eine kontinuierliche Anpassung, Fortentwicklung, Überwachung und Kontrolle.⁸⁸ Ganz in diesem Sinne verlangt die Rechtsprechung zu § 130 OWiG die wiederholte Durchführung unangekündigter Stichproben.⁸⁹

Dass alle diese Kardinalpflichten auch eine konzernrechtliche Dimension haben, die im *Siemens/Neubürger-Urteil* überraschenderweise nicht zur Sprache kommt, kann hier nur angemerkt, aber nicht näher ausgeführt werden.⁹⁰

VI. Schaden und Kausalität bei Verletzung der Compliance-Pflicht

Verletzungen der Compliance-Pflicht begründen nach allgemeiner Auffassung unter den weiteren Voraussetzungen des § 93 II AktG einen Ersatzanspruch der Gesellschaft gegen das pflichtvergessene Vorstandsmitglied.⁹¹ Neuland betritt das *LG München I* bei den schwierigen Schadens- und Kausalitätsfragen.

1. Schaden

Auch im Rahmen des § 93 II AktG ist der Schadensbegriff der §§ 249 ff. BGB maßgeblich,⁹² der auf der so genannten Differenzhypothese fußt. Verglichen wird das vor-

85 Vgl. *Fleischer*, CCZ 2008, 1 (6); *Kremer/Klahold*, ZGR 2010, 113 (128).

86 Vgl. *Bicker/Pohlmann*, Audit Committee Quarterly I/2013, 5, 6 f.; *Fleischer*, CCZ 2008, 1 (2); zu möglichen Grenzen der Aufklärungspflicht, wo eine weitere Aufklärung nicht (mehr) im Unternehmensinteresse ist, *Arnold*, ZGR 2014, 76 (84 f.).

87 Vgl. *Arnold*, ZGR 2014, 76 (83).

88 Vgl. *Bürkle* (o. Fn. 37), § 8 Rn. 11; *Fleischer* (o. Fn. 1), § 91 AktG Rn. 54; *Winter* (o. Fn. 22), S. 1103, 1106.

89 Vgl. *OLG Düsseldorf*, WuW/E DR-R 1733, 1745; *BayObLG*, NJW 2002, 766 (767); aus dem Schrifttum *Verse*, ZHR 175 (2011), 401, 414.

90 Eingehend dazu *Fleischer*, CCZ 2008, 1 (4 ff.); *Hüffer* (o. Fn. 33), § 76 AktG Rn. 9 c u. 9 d; *Verse*, ZHR 175 (2011), 401, 407 ff.; monografisch *Grundmeier*, Rechtspflicht zur Compliance im Konzern, 2011.

91 Vgl. *Casper* in Bankrechtstag 2008, 139 (164); *Fleischer* (o. Fn. 1), § 91 AktG Rn. 64; *Kremer/Klahold*, ZGR 2010, 113 (141); *Meier-Greeve*, BB 2009, 2555; *Mertens/Cahn* (o. Fn. 2), § 91 AktG Rn. 39; *Moosmayer* (o. Fn. 18), S. 19 ff.; *Spindler*, WM 2008, 905 (915); *Steinmeyer/Späth* in *Wieland/Steinmeyer/Grüniger*, Hdb. Compliance Management, 2010, S. 171, 194.

92 Vgl. *OLG Düsseldorf*, AG 1997, 231 (237) = BeckRS 1997, 00514; *Fleischer* (o. Fn. 1), § 93 AktG Rn. 211; *Hüffer* (o. Fn. 33), § 93 AktG Rn. 15.

handene Vermögen der Aktiengesellschaft mit jenem, das sie bei Hinwegdenken des schädigenden Ereignisses gehabt hätte.⁹³ Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Eintritts und der Höhe des entstandenen Schadens liegt bei der Gesellschaft.⁹⁴ § 287 ZPO gewährt ihr insoweit allerdings Erleichterungen der Substanziierungslast: Es genügt, dass sie Tatsachen vorträgt und unter Beweis stellt, die für eine Schadensschätzung hinreichende Anhaltspunkte bieten.⁹⁵

Welche Schadensposten bei Verletzungen der Compliance-Pflicht erstattungsfähig sind, wird im Schrifttum erst ansatzweise diskutiert. Ins Auge fällt zunächst, dass sich die *Siemens AG* nicht auf die gegen sie verhängten Bußgelder beruft, obwohl Verbandsgeldbußen nach ganz überwiegender Lehre grundsätzlich einen abwälzungsfähigen Schaden darstellen.⁹⁶ Dies könnte damit zusammenhängen, dass ein Bußgeld nach deutschem Ordnungswidrigkeitenrecht aus zwei Teilen besteht: einem so genannten Abschöpfungsteil, der den durch die Tat erzielten wirtschaftlichen Vorteil abschöpft (§ 17 IV, § 30 III OWiG), und einem so genannten Ahndungsteil, der eine darüber hinausgehende Sanktion enthält. So wurde gegen die *Siemens AG* im Jahre 2007 eine Sanktion von 1 Mio. Euro zuzüglich einer Vorteilsabschöpfung von 200 Mio. Euro verhängt und ein Jahr später eine weitere Sanktion von 250.000 Euro zuzüglich einer Abschöpfung von 394,75 Mio. Euro.⁹⁷ Nach einer verbreiteten Literaturmeinung bildet allerdings nur der Ahndungs- und nicht auch der Abschöpfungsteil einen ersatzfähigen Schaden im Rahmen des § 93 II AktG, weil der abgeschöpfte Gewinn ohne Schmiergeldzahlungen nicht erzielt worden wäre.⁹⁸ Folgt man dem, so würde

327 der (Teil-)Schaden der *Siemens AG* insoweit auf 1,25 Mio. Euro zusammenschrumpfen.

Als Hauptschadensposten macht die *Siemens AG* stattdessen Honorarzahlungen an die US-amerikanische Rechtsanwaltskanzlei in Höhe von 12,85 Mio. Euro geltend. Derartige Aufklärungskosten werden von verschiedenen Literaturstimmen – wenn auch mehr schlagwortartig – als mögliche Schadensposten genannt.⁹⁹ Ohne hierauf Bezug zu nehmen, sieht das *LG München I* die Kosten für das anwaltliche Tätigwerden als einen ersatzfähigen Schaden an, wenn sie aus Sicht der *Siemens AG* zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich und zweckmäßig gewesen seien.¹⁰⁰ Davon müsse hier ausgegangen werden, weil die *Siemens AG* als an der *New York Stock Exchange* gelistetes Unternehmen Sanktionen der US-amerikanischen Börsenaufsicht fürchten musste und die Einschaltung einer spezialisierten Kanzlei eine deutliche Bußgeldreduzierung versprach. Da die Beauftragung der Kanzlei ihre Ursache auch und gerade in der nicht hinreichenden Compliance-Organisation gehabt habe, liege auch keine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs vor.¹⁰¹

93 Vgl. *BGH*, NZG 2013, 293 Rn. 21; *Fleischer* (o. Fn. 1), § 93 AktG Rn. 211.

94 Vgl. *BGHZ* 152, 280 (284 f.) = NZG 2003, 81; *OLG Stuttgart*, NZG 2010, 141 (142).

95 Vgl. *BGHZ* 152, 280 (287) = NZG 2003, 81.

96 Umfassend zuletzt *Fleischer*, DB 2014, 345 (347 ff.) mwN.

97 Dazu *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).

98 Vgl. *Fleischer*, DB 2014, 345 (348); *Kaulich*, Die Haftung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft für Rechtsanwendungsfehler, 2012, S. 277; *Krause*, BB-Special 8/2007, 2, 13; *Krieger* in *Krieger/Schneider*, Hdb. Managerhaftung, 2. Aufl. 2010, § 3 Rn. 39; *Mertens/Cahn* (o. Fn. 2), § 93 AktG Rn. 56; *Moosmayer* (o. Fn. 18), S. 20; *Thole*, ZHR 173 (2009), 504, 528; *Wilsing* in *Krieger/Schneider*, Hdb. Managerhaftung, 2. Aufl. 2010, § 27 Rn. 34.

99 Vgl. *Goette*, ZHR 175 (2011), 388, 398 f.; *Hölters* (o. Fn. 36), § 93 AktG Rn. 259 („Ermittlungs- und Beratungskosten“); *Meier-Greve*, BB 2009, 2555 (2558); *Moosmayer* (o. Fn. 18), S. 20; s. auch *Bayer*, FS Karsten Schmidt, 2009, S. 85, 93 („Verfahrenskosten“), und *Rieder/Holzmann*, AG 2011, 265 (274) („Kosten interner Untersuchungen“).

100 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).

101 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).

Meines Erachtens weist diese Argumentation in die richtige Richtung, bedarf aber weiterer Vertiefung. Insbesondere handelt es sich bei den Kosten der *internal investigation* nicht um Rechtsverfolgungskosten im engeren Sinne, wie die *Kammer* anzunehmen scheint.¹⁰² Allenfalls mag man sie als Rechtsverfolgungskosten im weiteren Sinne ansehen, soweit sie die tatsächliche Basis für spätere Schadensersatzklagen gegen Organmitglieder der *Siemens AG* schufen. Näher liegt es indes, sie aus den von der *Kammer* genannten Gründen als Aufwendungen zur Geringhaltung des Schadens (Schadensminderung) einzuordnen, die nach allgemeiner Ansicht grundsätzlich ersatzfähig sind.¹⁰³ Zudem mögen sie zur Wiederherstellung der angeschlagenen Reputation der *Siemens AG* (Schadensbeseitigung) förderlich und womöglich sogar notwendig gewesen sein. Dass die Beauftragung der Anwaltskanzlei auf einem eigenen Willensentschluss des Vorstands der *Siemens AG* beruhte, steht der Ersatzfähigkeit der Aufklärungskosten richtigerweise nicht entgegen: Nach allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen kommt es in Fällen psychischer Kausalität darauf an, ob die Handlung des Verletzten – hier also der *Siemens AG* – durch das haftungsbegründende Ereignis – hier die Verletzung der Compliance-Pflicht durch das beklagte Vorstandsmitglied – herausgefordert oder wesentlich mitbestimmt worden ist und eine nicht ungewöhnliche Reaktion auf dieses darstellt.¹⁰⁴ Dies wird man vorliegend mit guten Gründen bejahen können.

Nicht weiter vertieft wird in dem Urteil die Höhe der Honorarzählungen. Dies überrascht deshalb, weil nach aller Lebenserfahrung wohl keine Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, sondern nach weitaus höheren Stundensätzen erfolgte. In Übereinstimmung mit einer Reihe jüngerer Entscheidungen spricht indes vieles dafür, dass die Ersatzpflicht im Einzelfall auch Anwaltskosten auf Grund einer angemessenen Honorarvereinbarung umfassen kann, die über die gesetzliche Vergütung hinausgehen¹⁰⁵ So hat etwa das *OLG München* in einem Fall geurteilt, in dem es – wie hier – um Schadensersatzansprüche einer börsennotierten AG gegen ein Vorstandsmitglied aus § 93 II AktG ging.¹⁰⁶ Auf derselben Linie liegt ein aktuelles *BGH*-Urteil, wonach der Abschluss einer Honorarvereinbarung vom unternehmerischen Ermessen eines GmbH-Geschäftsführers gedeckt sein kann.¹⁰⁷ Im Schrifttum ist nicht unbemerkt geblieben, dass diese Spruchpraxis gerade bei *internal investigations* Be-

-
- 102 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft), unter Berufung auf *BGHZ* 127, 348 = NJW 1995, 446 – Einschaltung eines Rechtsanwalts bei einfach gelagertem Schadensfall und *BGH*, NJW 2005, 1112 – Ersatz der Rechtsverfolgungskosten bei Geltendmachung einer Forderung gegen den eigenen Versicherer.
- 103 Vgl. *Palandt/Grüneberg*, BGB, 73. Aufl. 2014, vor § 249 Rn. 44 mwN.
- 104 Vgl. *Grüneberg* (o. Fn. 103), vor § 249 BGB Rn. 41 mwN.
- 105 Vgl. *OLG Karlsruhe*, NJW 2009, 1153 (1154); *OLG München*, AG 2011, 204 = BeckRS 2010, 18258; eingehend *Krüger/Rapp*, MDR 2010, 422 (423 ff.); *Schlosser*, NJW 2009, 2413 = NJOZ 2009, 2376 (2378 ff.); in etwas anderem Zusammenhang auch *BGHZ* 184, 209 = NJW 2010, 1364 – Angemessenheit eines Verteidigerhonorars sowie *OLG Frankfurt a. M.*, AnwBl 2011, 300 = BeckRS 2011, 02062.
- 106 Vgl. *OLG München*, AG 2011, 204 = BeckRS 2010, 18258; mit folgendem Leitsatz: „Ist ein Vorstand zum Schadensersatz gegenüber seiner Gesellschaft verpflichtet, muss er, sofern es sich um Rechtsanwaltskosten handelt, auch angemessene Vergütungen aus Honorarvereinbarungen entrichten, wenn in dem konkreten Streitfall eine Abrechnung nach RVG nicht üblich ist“; dazu *Redeke*, EWiR 2011, 265.
- 107 Vgl. *BGH*, NZG 2013, 1021 (1023) Rn. 29: „Dem Geschäftsführer einer GmbH ist es vorbehaltenlich vertraglicher Beschränkungen – selbstverständlich – nicht verwehrt, bei der Beauftragung einer Anwaltskanzlei höhere als die gesetzlichen Gebühren, etwa in Form von Pauschal- oder Stundenhonoraren zu vereinbaren, wenn sachliche Gründe hierfür gegeben sind. In vielen Fällen wird er ohne eine solche Vereinbarung qualifizierte anwaltliche Beratung gar nicht erhalten können.“

deutung erlangen kann.¹⁰⁸ Als Randnotiz sei noch ergänzt, dass ein Unternehmen die Kosten für einen beauftragten Rechtsanwalt grundsätzlich auch dann ersetzt verlangen kann, wenn es – wie die *Siemens AG* – über eine eigene Rechtsabteilung verfügt.¹⁰⁹

2. Kausalität

Schließlich muss zwischen Pflichtverletzung und Schaden ein Zurechnungszusammenhang bestehen. Maßgeblich sind die allgemeinen Grundsätze. Die Darlegungs- und Beweislast für das Kausalitätserfordernis liegt nach allgemeiner Ansicht bei der Gesellschaft.¹¹⁰ Was dies für die hier in Rede stehende Fallgestaltung bedeutet, wird im Schrifttum nur selten ausbuchstabiert. Gelegentlich findet man den Hinweis, dass die Kausalität zwischen Gesetzesverletzung und Schaden bei Compliance-Verstößen häufig nur schwer nachweisbar sein dürfte.¹¹¹ Konkreter heißt es in einem Kommentar, die Gesellschaft müsse substantiiert dartun, dass bei Beachtung gesetzlich gebotener Vorkehrungen ein bestimmter, individuell abzugrenzender Schaden nicht eingetreten wäre.¹¹² Dieser Nachweis könne nicht durch abstrakte Erwägungen darüber ersetzt werden, dass bei stärkerer Kontrollintensität oder besserer Organisation die Wahrscheinlichkeit von Pflichtwidrigkeiten gesenkt worden wäre.¹¹³

328 Das *LG München I* geht auf diese Literaturstimmen nicht näher ein. Es billigt der klagenden Gesellschaft unter Berufung auf zwei *BGH*-Entscheidungen eine Beweiserleichterung nach Maßgabe des § 287 ZPO zu, weil der Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden im Rahmen des § 93 II AktG nicht zur haftungsbegründenden, sondern zur haftungsausfüllenden Kausalität gehöre.¹¹⁴ Der Umstand, dass die Kausalität vor allem im Zusammenhang mit einem Unterlassen geprüft werden müsse, stehe ihrer Bejahung nicht entgegen. Vorliegend gehe es nämlich um eine mangelhafte Aufsicht. Bei Errichtung einer funktionierenden Aufsicht müsse davon ausgegangen werden, dass effektive Kontrollen im Sinne eines wirksamen Compliance-Systems geeignet seien, Rechtsverletzungen der dann entsprechend überwachten Mitarbeiter zu verhindern.¹¹⁵

Im Ergebnis trifft sich die Argumentation des Gerichts mit ersten tastenden Überlegungen im Schrifttum zu Erleichterungen der Darlegungs- und Beweislast bei Compliance-Verstößen: Eine Literaturstimme hält im Einzelfall einen Anscheinsbeweis für möglich;¹¹⁶ andere Autoren lehnen einen Anscheinsbeweis mangels eines hinreichenden empirischen Befunds ab, erwägen aber, die Grundsätze der sekundären Darle-

108 Dazu *Bachmann*, NZG 2013, 1121 (1128): „Auch hier gilt, dass die getätigten Ausgaben nicht außer Verhältnis zum erstrebten Erfolg stehen dürfen. Je nach Art und Höhe der abzuwehrenden Sanktionen und je nach dem Wert des zu sichernden guten Rufs liegt die Latte dabei aber sehr hoch“; zuvor schon Rieger, Die aktienrechtliche Legalitätspflicht des Vorstands, 2012, S. 305.)

109 Allgemein dazu *BGH*, NJW 2008, 2651.

110 Vgl. *BGHZ* 152, 280 (257) = NZG 2003, 81; *Hüffer* (o. Fn. 33), § 93 AktG Rn. 16.

111 So ausdrücklich *Sieg/Zeidler* in *Hauschka*, Corporate Compliance (o. Fn. 37), § 3 Rn. 25; ähnlich *Schaefer/Baumann*, NJW 2011, 3601 (3604): „relativ schwierig vor Gericht durchzusetzen“; s. auch *Rieder/Holzmann*, AG 2011, 265 (270): „Schwieriger ist der Nachweis, dass ein ordnungsgemäßes Überwachungssystem ein später auftretendes Fehlverhalten tatsächlich mit hinreichender Sicherheit verhindert hätte.“

112 Vgl. *Mertens/Cahn* (o. Fn. 2), § 93 AktG Rn. 142.

113 So *Mertens/Cahn* (o. Fn. 2), § 93 AktG Rn. 142; s. auch *dies.* (o. Fn. 2), § 91 AktG Rn. 39.

114 Vgl. *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft), unter Hinweis auf *BGHZ* 152, 280 (287) = NZG 2003, 81, und *BGH*, NZG 2008, 314 (315).

115 So *LG München I*, NZG 2014, 345 (in diesem Heft).

116 Vgl. *Mertens/Cahn* (o. Fn. 2), § 93 AktG Rn. 142; gleichsinnig *dies.* (o. Fn. 2), § 91 AktG Rn. 39.

gungs- und Beweislast anzuwenden;¹¹⁷ eine dritte Stimme hält sogar eine gänzliche Umkehr der Darlegungs- und Beweislast bei der Verletzung von Compliance-Pflichten für möglich.¹¹⁸ Meines Erachtens empfiehlt es sich, die Einzelfrage in einen größeren Gesamtzusammenhang zu stellen und nach den Anforderungen an den Kausalitätsnachweis bei Organisations- und Aufsichtspflichtverletzungen im Zivil-, Kapitalgesellschafts- und Ordnungswidrigkeitenrecht zu fragen:

- *Anscheinsbeweis bei Organisationspflichtverletzungen im Zivilrecht*: Im Deliktsrecht befürwortet die herrschende Lehre Beweiserleichterungen, wenn ein Verstoß gegen ein Verhaltensgebot zur Vermeidung von Gefahren feststeht und ein für solche Verletzungen typischer Schaden eingetreten ist.¹¹⁹ Gleichsinnig erkennt der *BGH* in ständiger Rechtsprechung bei einem Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften den Beweis des ersten Anscheins für einen Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und eingetretenem Erfolg an.¹²⁰
- *Tatsächliche Vermutung und Beweismaßreduzierung im Organhaftungsrecht*: Im GmbH- und aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsrecht finden sich unter Berufung auf den Gedanken der Beweisnähe ebenfalls Hinweise auf Beweiserleichterungen.¹²¹ Als paradigmatischer Fall gilt eine – auch vom *LG München I* – zitierte *BGH*-Entscheidung zu erheblichen Fehlbeständen in Kasse oder Warenlager: Hier soll sich aus der Art des Schadens wenigstens eine tatsächliche Vermutung dafür ergeben, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung des verantwortlichen Organmitglieds zurückgeht.¹²² In einem anderen Urteil hat der *BGH* verallgemeinernd zu erkennen gegeben, dass bei Schwierigkeiten des Nachweises einer hypothetischen Entwicklung gem. § 287 ZPO eine Beweismaßreduzierung Platz greifen kann.¹²³ Eine solche Darlegungs- und Beweiserleichterung sei erst recht geboten, wenn der Geschäftsleiter nicht einmal den Versuch einer schadensabwendenden Maßnahme unternommen habe.¹²⁴
- *Risikoerhöhungslehre bei Aufsichtspflichtverletzungen im Ordnungswidrigkeitenrecht*: Eine materiell-rechtliche Kausalitätserleichterung sieht § 130 I 1 OWiG vor. Wer als Inhaber eines Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen straf- oder bußgeldbewehrte Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Hinter dieser im Jahre 1991 neu eingefügten Kausalitätsformel¹²⁵ steht die gesetz-

117 Vgl. *Rieder/Holzmann*, AG 2011, 265 (273.)

118 Vgl. *Meier-Greve*, BB 2009, 2555 (2560).

119 Vgl. *Erman/Schiemann*, BGB, 13. Aufl. 2011, § 823 Rn. 87; *Palandt/Sprau*, BGB, 73. Aufl. 2014, § 823 Rn. 54; *Staudinger/Hager*, BGB, Neubearb. 2009, § 823 Rn. E 72.)

120 Vgl. *BGHZ* 114, 273 (276) = *NJW* 1991, 2021; *BGH*, *NJW* 1994, 945 (946); *NJW* 2008, 3778 Rn. 20.)

121 Vgl. *Hopt* (o. Fn. 10), § 93 AktG Rn. 289; *Hüffer* (o. Fn. 33), § 93 AktG Rn. 17.)

122 Vgl. *BGH*, *WM* 1980, 1190 – GmbH; zustimmend *Fleischer* (o. Fn. 1), § 93 AktG Rn. 223; *Mertens/Cahn* (o. Fn. 2), § 93 AktG Rn. 143.)

123 Vgl. *BGHZ* 152, 280 (287) = *NZG* 2003, 81 – GmbH.)

124 Vgl. *BGHZ* 152, 280 (287) = *NZG* 2003, 81.)

125 Dazu Begr. RegE BT-Drs. 12/376, 38: „Während nach dem geltenden Recht die Feststellung notwendig ist, dass die Zuwiderhandlung durch gehörige Aufsicht hätte vermieden werden können, genügt nach dem Vorschlag schon die Feststellung, dass sie dadurch zumindest wesentlich erschwert worden wäre. Diese Erweiterung [...] beruht auf der Erwägung, dass es nachträglich außerordentlich schwierig festzustellen ist, ob zwischen der unterlassenen Aufsicht und dem eingetretenen Erfolg – der Zuwiderhandlung – eine Kausalität in dem Sinne vorgelegen hat, dass dieser

geberische Wertung, dass der Täter ihm zu Gebote stehende Möglichkeiten der Risikoverringerung nutzen muss. Bleibt er untätig und kommt es zu einer konkreten Zuwiderhandlung, so kann ihm diese zugerechnet werden.¹²⁶ Der Eintritt der Risikominderung bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt muss aber feststehen; sonst ist der Betroffene in Anwendung des Satzes „in dubio pro reo“ freizusprechen.¹²⁷

Aus einer Gesamtschau des Zivil-, Kapitalgesellschafts- und Ordnungswidrigkeitenrechts lässt sich somit die übereinstimmende Grundtendenz herauslesen, die Anforderungen an den Kausalitätsnachweis bei Organisations- und Aufsichtspflichtverletzungen abzusenken. Welcher dogmatische Weg bei Compliance-Pflichtverletzungen vorzugswürdig ist, muss einer gesonderten Abhandlung vorbehalten bleiben. Im Ergebnis sprechen jedenfalls überzeugende Gründe dafür, der Gesellschaft bei gänzlich fehlenden oder ersichtlich unzulänglichen Compliance-Vorkehrungen mit einer Darlegungs- und Beweiserleichterung hinsichtlich der hypothetischen Kausalität zu Hilfe zu kommen. Anders dürfte es bei einer grundsätzlich funktionsfähigen Compliance-Organisation liegen, weil man sonst das breite Organisationsermessen des Vorstands hinsichtlich der Einzelausgestaltung des Compliance-Systems¹²⁸ unterlaufen würde.

VII. Zusammenfassung

1. Das *Siemens/Neubürger*-Urteil des *LG München I* bildet einen wichtigen Referenzpunkt für die weitere Diskussion um die Reichweite aktienrechtlicher Compliance-Pflichten. Es zeigt eindringlich, dass es mit der bloßen Einrichtung eines Compliance-Systems nicht getan ist, sondern dass die Wahrnehmung der Compliance-

329
aufgabe für den Vorstand darstellt. Besondere Sorgfalt muss er bei Verdachtsmomenten und Verstößen im Unternehmen walten lassen. Geboten ist dann unverzügliches Handeln gemäß dem aktienrechtlichen Dreiklang „Aufklären, Abstellen, Ahnden“.

2. Weiterhin veranschaulicht das Urteil, dass Schadensersatzklagen gegen Vorstandsmitglieder wegen Verletzung von Compliance-Pflichten entgegen manchen Vorhersagen im Schrifttum sehr wohl erfolgreich sein können. Insbesondere scheint die Spruchpraxis gewillt, der Gesellschaft bei Schwierigkeiten des Nachweises einer hypothetischen Entwicklung mit Darlegungs- und Beweiserleichterungen zu helfen. Dem ist jedenfalls bei gänzlich fehlenden oder ersichtlich unzulänglichen Compliance-Vorkehrungen beizutreten.

3. Schließlich wird deutlich, dass die Konkretisierung der Verhaltenspflichten von Vorstandsmitgliedern bei den Gerichten einstweilen in guten Händen ist. Einzelne Vorschläge im Schrifttum, die Compliance-Pflichten zu kodifizieren,¹²⁹ verdienen daher keine Gefolgschaft, zumal das Anforderungsprofil an ein Compliance-System von Unternehmen zu Unternehmen stark variiert.

Erfolg mit Sicherheit abgewendet worden wäre, wenn die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen getroffen worden wären.“)

126 Vgl. *Rogall* in *KK-OWiG*, 3. Aufl. 2006, § 130 Rn. 100.)

127 So ausdrücklich *Rogall* (o. Fn. 126), § 130 OWiG Rn. 100.)

128 Fn. 51.

129 In diese Richtung *Karbaum*, AG 2013, 863 (871 ff.); s. auch *Moosmayer*, Unternehmensjurist 2014, 18.